

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842**

77 (19.3.1842) [No. 76]

Griechenland.

Athen, 25. Febr. Durch königl. Verordnung wurden bei Gelegenheit des 6. Febr. (Landungsfest des Königs im Jahr 1833) dem Marineminister Kriezis...

Preussische Monarchie.

Preußen. Königsberg, 8. März. Aus's Entschiedenste spricht sich in unserer Provinz die öffentliche Stimme gegen die Erneuerung der mit Rußland abgeschlossenen Kartellkonvention aus.

Portugal.

Lissabon, 2. März. (Korresp.) Es werden 4 Tage hinter einander Feste gefeiert werden bei Gelegenheit der Niederkunft der Königin.

Spanien.

Madrid, 8. März. (Korresp.) Die heftigen Angriffe der beiden barcelonaeer Blätter la Ley und el Constitucional gegen die französische Regierung...

Baden.

Mannheim, 1. März. Da nach dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 Regierungsbücher Nr. 33. für die unterrichtlichen Entscheidungsgründe keine Gebühren in Ansatz kommen können...

Kastatt, 14. März. Nach einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 2632 ist zur Anzeige gekommen, daß an manchen Orten die niederen öffentlichen Diener...

Karlsruhe, den 16. März. Bei der heute stattgehabten Wahl der Wahlmänner für den zweiten Distrikt wurden ernannt: 1) Schlossermeister...

Bartberger; 2) Schreinermeister Dauber; 3) Major Holz; 4) Oberstleutnant Arnold; 5) Ministerialrath v. Stengel; 6) Partikulier Leipheimer; 7) Hauptmann v. Sponed; 8) Bürgermeister Zeuner.

Folgendes ist das gestern erwähnte Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind:

- In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmsfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Oberhalb der Murg: 1. Freiherr von Andlaw-Birsack, Franz, Großh. Bad. Kammerherr, Geheimerrath...

Hauptmann zu Karlsruhe. 17. Frhr. v. Fick, Joseph, Groß. Bad. Hauptmann zu Karlsruhe. 18. Frhr. v. Fick, Franz, zu Angeltshörn. 19. Frhr. v. Gemmingen, August Franz Karl Johann, Groß. Bad. Kammerherr zu Karlsruhe. 20. Frhr. v. Gemmingen, Wilh. Ludw. Friedr., Groß. Bad. Kammerherr und Oberforsttrath zu Karlsruhe. 21. Frhr. v. Gemmingen, Sigmund, k. k. österreich. Kammerherr und Groß. Bad. Oberst von der Suite in Trefchingen. 22. Frhr. v. Gemmingen, Karl, Groß. Bad. Kammerherr in Mannheim. 23. Frhr. v. Gemmingen, Ludw., Groß. Bad. Hoftheaterintendant und Kammerherr zu Karlsruhe. 24. Frhr. v. Ravensburg, Ludwig, Groß. Bad. Oberst zu Karlsruhe. 25. Frhr. v. Ravensburg, Friedrich, Groß. Bad. Major von der Suite in Heidelberg. 26. Frhr. v. Ravensburg, Johann, Friedrich, in Karlsruhe. 27. Frhr. v. Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite in Sulzfeld. 28. Frhr. v. Ravensburg, Ludwig, in Sulzfeld. 29. Frhr. v. Ravensburg, Ferdinand, Groß. Bad. Rittmeister von der Suite in Sulzfeld. 30. Frhr. v. Ravensburg, Karl, Groß. Bad. Kammerherr zu Heidelberg. 31. Frhr. v. Ravensburg, Ernst, Groß. Bad. Zeremonienmeister und Kammerherr in Karlsruhe. 32. Frhr. v. Ravensburg, August, Groß. Bad. Hauptmann im Generallstab in Karlsruhe. 33. Frhr. v. Ravensburg, Leopold, Groß. Bad. Oberlieutenant in Karlsruhe. 34. Frhr. v. Ravensburg, Viktor, Lieutenant in Karlsruhe. 35. Frhr. v. Helmstadt, August, zu Hochhausen. 36. Frhr. v. Hundheim, Alfred, Groß. Bad. Oberlieutenant von der Suite in Ivesheim. 37. Graf von Jungelheim, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreich. Geheimrath u. herzogl. Nassauischer Erzlämmerer zu Mannheim. 38. v. Kettner, Wilhelm Franz, Groß. Bad. Kammerherr und Forstmeister in Ornbach. 39. v. Kettner, Ludw., Groß. Bad. Kammerherr und Legationsrath in Karlsruhe. 40. Frhr. v. Laroche-Starkensfels-Bulte, Groß. Bad. Kammerherr und Major von der Suite in Wieblingen. 41. Frhr. v. Leoprechting, Karl August, kön. bayer. Major von der Suite in Mannheim. 42. Frhr. v. Lentrum, Karl Ludwig, Groß. Bad. Kammerherr in Karlsruhe. 43. Frhr. v. Menzingen, K. Peter, kön. württ. Oberlieutenant von der Suite, in Karlsruhe. 44. Frhr. v. Radnitz, Karl, Groß. Bad. Kammerherr zu Heinsheim. 45. Frhr. v. Collenberg-Eberstadt, Franz, Groß. Bad. Staatsrath und Präsident des Ministeriums des Innern in Karlsruhe. 46. Frhr. v. Collenberg-Eberstadt, August, Groß. Bad. Major von der Suite in Heidelberg. 47. Frhr. v. Collenberg-Eberstadt, Rudolph, Groß. Bad. Oberlieutenant außer Dienst in Eberstadt. 48. Frhr. v. Collenberg-Bödingheim, Ludwig, Groß. Bad. Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Ministerresident am kön. württemberg. Hofe zu Stuttgart. 49. Frhr. v. Collenberg-Bödingheim, Adolph, Groß. Bad. Kammerherr in Bödingheim. 50. Frhr. v. Collenberg-Bödingheim, Karl, Groß. Kammerjunker zu Baden. 51. Frhr. Sparte v. Kronenberg, genannt Bettendorf, Karl Henning, Groß. Bad. Kammerherr zu Mannheim. 52. Frhr. von St. Andre, Ernst Alexander, Groß. Bad. Major von der Suite zu Königshach bei Durlach. 53. Frhr. v. St. Andre, Karl, Groß. Bad. Kammerherr und Forstmeister zu Bruchsal. 54. Frhr. v. Schilling-Gannstadt, Groß. Bad. Kammerherr und Hauptmann von der Suite in Karlsruhe. 55. v. Schmitz-Auerbach, Anton, zu Mannheim. 56. Frhr. v. Uexküll-Byhlenband, Eduard Friedrich Ludwig, Groß. Bad. Forsttrath zu Karlsruhe. 57. Frhr. v. Venningen, Friedrich Karl Joseph, k. k. österr. Kammerer zu Gichtersheim. 58. Frhr. v. Venningen Illner, Karl Theodor Heribert, kön. bayer. Kammerherr in Mannheim. 59. Graf von Waldkirch Maximilian, Groß. Bad. Kammerherr zu Mannheim. 60. Graf v. Wieser, Joseph, Groß. Bad. Hauptmann von der Suite in Stein am Kocher. 61. Frhr. v. Zobel-Sibelsstadt-Darstadt, Friedr., k. k. österr. Kammerer zu Messelhausen.

— Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie etwa wegen ihres Bezugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens bis zum 28. des nächstkommenden März bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müßten. Karlsruhe, den 27. Febr. 1842. Ministerium des Innern. Frhr. v. Rüd.

Mannheim, 21. Febr. Die Tragung der Kur- und Verpflegungskosten erkrankter unbemittelter Ausländer betreffend. Man sieht sich veranlaßt, die hierüber bestehenden Verordnungen und Verträge nach den Reichsfolgen ihrer Abfassung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Vereinbarung hinsichtlich der Kranken aus dem Königreich Württemberg. Das königl. württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat am 13. Septbr. 1824 erlassen, daß die in Württemberg bestehenden Gesetze den Lokalfürsorge und Gemeinden es ausdrücklich zur Pflicht machen, jedem unbemittelten Unterthanen auswärtiger Staaten ohne Ausnahme, der unvermuthet niedersällig und krank wird, nöthigenfalls so lange Unterkunft, Unterhalt und Heilung zu gewähren, bis er genesen ist oder seine Reise fortsetzen kann. Bei bemittelten Staatsangehörigen, welchen außerhalb ihres Wohnorts ein Unfall begegnet, unterliege die Verbindlichkeit zur Erstattung der für den Fremden verwendeten Kosten keinem Zweifel und es sey die königlich württembergische Regierung bereit, die in vorkommenden Fällen von großherzoglichen Behörden bewirkte Erstattung solcher Kosten aus dem Vermögen jenseitiger Staatsangehörigen in ähnlichen Fällen gegenseitig zu erwidern. Das groß. badische Ministerium des Innern verfügte mit Erlaß vom 1. Okt. 1824, No. 11,552, daß die hier angeführten Grundsätze der königl. württemb. Regierung auch in dem Großherzogthum Baden ihre gegenseitige Anwendung finden sollen.
2. Vereinbarung hinsichtlich der Kranken aus dem Kaiserthum Oesterreich. Durch Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1827, No. 10,267, ist angeordnet, daß die k. k. österreichischen Unterthanen, mit Ausnahme des durchmarschirenden Militärs, in den großherzoglichen Krankenanstalten unentgeltlich verpflegt werden sollen, wie dies für die großherzoglichen badischen Unterthanen im Oesterreichischen bereits zugesichert sey.
3. Uebereinkunft hinsichtlich der Kranken aus dem Herzogthum Nassau. Nach Anlaß des groß. Ministeriums des Innern vom 3. April 1829, No. 3578, ist auf den Erlaß der Kosten für Verpflegung der im Großherzogthum Baden oder im Herzogthum Nassau erkrankenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig Verzicht geleistet worden.
4. Vereinbarung hinsichtlich der Kranken aus dem Königreich Bayern. Durch Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 21. Aug. 1829

No. 8840, wird wegen Verpflegung der im Großherzogthum Baden und in dem Königreich Bayern erkrankten oder verunglückten Unterthanen in Gemäßheit getroffenen Uebereinkommens verfügt: 1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im allgemeinen aus den dazu verordnungsmäßig bestimmten Mitteln an denjenigen Orten, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb, vorausgesetzt, daß der Erkrankte überall kein Vermögen besitzt, ein Ersaß in Anspruch genommen werden kann. Auch ist die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß in solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheinen. 2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern außer dem Fall wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so sind die Aemter angewiesen, in vorkommenden Fällen bei der Heimathsbehörde des Erkrankten oder Verunglückten Erkundigung einzuziehen, ob derselbe vielleicht so viel Vermögen besitze, um den Ersaß der Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten zu können und im bejahenden Falle ist dieser Ersaß zu verlangen, da sich der Verzicht darauf nur von dem Falle versteht, wenn der Verunglückte überhaupt gar kein Vermögen besitzt. Die königl. bayer. Regierung hat das getroffene Uebereinkommen durch Erlaß vom 1. November 1829 publizirt.

5. Vereinbarung mit mehreren Kantonen der Schweiz. Nach Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1830, No. 1255, ist mit den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Aargau und Basel die Verabredung getroffen, daß diesseitige unbemittelte Staatsangehörige, welche in diesen Kantonen von ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten befallen werden, unter Benachrichtigung der badischen Bezirksämter unentgeltliche Verpflegung erhalten. Was die übrigen Kantone betrifft, so ist zwar nach Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1828, No. 12,606, und vom 20. Juli 1829, No. 7787, mit diesen gleichfalls vereinbart worden, daß sie, wie es auch diesseitig bei Erkrankung fremder Unterthanen vorgeschrieben ist, in den Fällen, wo diesseitige Unterthanen in der Schweiz von einer gefährlichen oder ansteckenden Krankheit befallen werden, dieselben nicht auf den Ersaß eigenen Mitteln sondern mit möglicher Schonung und Vorsicht in Krankenhäusern oder sonst geeigneten Orten bis zu ihrer Heilung aufnehmen; allein, was den Kostenpunkt betrifft, so haben die Kantone auf den Rückersaß nicht verzichtet, weshalb für alle im Großherzogthum erkrankte unbemittelte Personen aus der Schweiz, mit Ausnahme der oben genannten 5 Kantone, der Ersaß der Unterhaltungs- und Verpflegungskosten ebenfalls zu begehren ist.

6. Vereinbarung mit dem Königreich Frankreich. Die unvermöglichen Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiet des andern von Krankheiten, die ihr Weiterkommen verhindern, befallen werden, sollen daselbst unentgeltlich verpflegt und ärztlich behandelt werden. (Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 20. Nov. 1829, No. 12,135.)

7. Mit der sächsisch-Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung und 8. mit der groß. heßischen Regierung ist nach Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 25. September 1829, No. 10,099, und vom 16. Oktober 1829, No. 10,851, dieselbe Uebereinkunft wegen unentgeltlicher Verpflegung und ärztlicher Behandlung unvermöglicher, von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten befallener Unterthanen des einen oder des andern Staates getroffen worden, wie solche unter No. 6 mit Frankreich besteht.

9. Besondere Vereinbarungen mit den königl. bayerischen, königl. württembergischen und groß. heßischen Regierungen wegen Verpflegung der mit der Kräge behafteten Handwerksburschen finden sich im Anzeigebblatt von 1833 No. 77, 1834 No. 31 und 1833 No. 82 und man macht hierbei noch auf die allgemeinen Verfügungen über Verpflegung armer Kranken in der Verordnung vom 16. Februar 1838 Regbl. No. 9 aufmerksam. Groß. Regierung des Unterheinkreises.

\* Neustadt, 13. März. (Korresp.) In dem Hause des Metzgermeisters Joh. Krieger zu Löffingen brach am 3. d., Abends, Feuer aus, und griff so schnell um sich, daß nicht nur dieses, sondern auch die beiden anstoßenden Wohngebäude des Joseph Kutrus und des Mathias Bader ein Raub der Flammen wurden. Von der Fahrt konnte nur wenig gerettet werden. Durch Einsturz einer Mauer wurde And. Cramer, ein Handgenosse des Jos. Kutrus, etwas, jedoch nicht gefährlich, verletzt.

\* Waldshut, 11. März. (Korresp.) Auch in unserm Bezirke hat der Sturm am 10. d. M. mit unbeschreiblicher Gewalt und wirklich grauenvollem Losen gewüthet, auch vielen Schaden angerichtet; insbesondere wurden viele Obst- und Waldbäume entwurzelt, beinahe sämtliche Fenster der Kirche hiesiger Stadt zertrümmert und allenthalben Ziegel herabgeworfen und ganze Dächer abgedeckt. [Aus dem Amte Säckingen wird uns dasselbe gemeldet. Red. d. Karls. Btg.]

— Wenn wird es nicht erfreulich seyn, zu vernehmen, wie alle Anstalten getroffen sind, um auf den Flügeln des Dampfes und der Gewässer künftig die Erzeugnisse unseres herrlichen deutschen Vaterlandes in ferne Länder zu führen und dagegen Gold und Wohlstand einzutauschen! Wir lesen z. B., wie kürzlich aus Wertheim 20,000 Malter Getreide die Tauber hinab in den Main gebracht wurden, wie eine gleiche Menge in kurzer Zeit diesem ersten Transport folgen soll, um nach Mainz, und von da in ferne Länder zu gehen. Wenn dies nun ein Beispiel von dem Bodenreichtum Deutschlands ist, so zeigt es aber auch, wie wenig die Industrie der Deutschen von diesem Reichthum Nutzen zu ziehen versteht. Wir senden das Getreide noch wie im Mittelalter roh aus dem Lande, während die jetzige Zeit uns die schönsten Mittel an die Hand gegeben hat, durch amerikanische Mahlmühlen das Mehl so zu bereiten, daß es, verpackt, in feste Würfel geschlagen, in die weitesten Entfernungen gefandt, und nach vielen Jahren noch zur gesunden Nahrung verbraucht werden kann. Diese Mühlen mahlen schöner, geschwinder, trockner, und können mit einem kleinen Gewässer, oder durch Dampf und Wind bewegt werden. Die ungeheuren Transportkosten, um Spreu, Kleie und Urath des edlen Gewächses in die weite Welt zu schicken, würden über die Hälfte vermindert, wenn man sich die Mühe geben wollte, das Getreide selbst zu mahlen, und dadurch auch den Vortheil der eigenen Fabrikation im Lande zu haben. Dies scheint aber einer spätern Zeit vorbehalten zu seyn; denn nirgends ist der Eschlandrian so heilig und so mächtig, als in dem guten deutschen Vaterlande!

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.



[A.1013] Ettlingen. (Brennholzversteigerung.) Dienstag, den 22. d. M., früh halb 9 Uhr,

werden im ettlinger Stadtwald, Distrikt Stubenweg, öffentlicher Steigerung ausgelegt: 52 Klafter aspenes Scheiter- und Prügelholz und 1900 Stück aspenes Wellen. Die Zusammenkunft findet bei der Kofhplatte zunächst

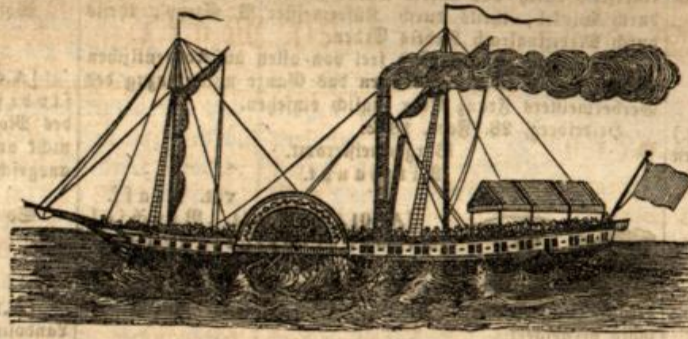
der ettlinger und grünwetterbacher Waldgränze statt. Ettlingen, den 15. März 1842. Bürgermeisteramt. Ulrich. vdt. Reimeier.



[A.19]

# Rheinische Dampfschiffahrt.

## Kölnische



## Gesellschaft.

Dienst zwischen Straßburg und Maximiliansau und Köln-Düsseldorf, und durch Verbindung bis Rotterdam-London, Amsterdam-Hamburg.

Vom 15. März an sind die Abfahrts-Stunden von Maximiliansau:

Rheinaufwärts: Abends 10 Uhr.

Rheinabwärts: Morgens 11 1/2 Uhr.

Näheres bei den Agenten und Kondukteuren.

Köln, den 7. März 1842.

Die Direktion.

[A.125.2] Nr. 4303. Karlsruhe. (Urtheil und Forderung.) Da der gegenwärtige Aufenthalt des Johann Kröner von Wilsberg nicht bekannt ist, wird nachstehendes Urtheil hiermit öffentlich verkündet:

Urtheil.

Nr. 2346. I. Senat. In Untersuchungssachen gegen Johann Kröner von Wilsberg und Konsorten, wegen Widergesetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Johann Kröner von Wilsberg sey der Widergesetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt für schuldig zu erklären, daher zu einer in Forzheim zu ersehenden Arbeitshausstrafe von 3 Monaten, und zwar unter solidarischer Haftbarkeit für das Ganze, zum Ersatz des gestifteten Schadens sowohl, als zur Tragung der Untersuchungskosten, so weit nicht die übrigen bei dieser Untersuchung Theilgenommenen hierzu verurtheilt wurden und beziehungsweise werden, und endlich in seine Strafverurtheilungskosten zu verurtheilen.

W. R. W.

Deffen zur Urkunde ic. So gesehen Raftat, den 28. Okt. 1842. Großh. bad. Hofgericht.

Zugleich ersuchen wir sämtliche in- und ausländische Behörden, auf den Kröner zu fahnden, und ihn auf Verlangen hierher abzuleiten.

Karlsruhe, den 15. März 1842.

Großh. bad. Stadtamt. Stöffer.

[A.94.2] Nr. 3881. Karlsruhe. (Urtheil und Forderung.) In Untersuchungssachen gegen Ludwig Schleifer von Mintheim wegen ersten großen Diebstahls hat das großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises folgendes Urtheil erlassen.

In Untersuchungssachen wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Ludwig Schleifer sey der an dem Hoftheaterrequisiteur Ludwig Dörflinger verübten Entwendung verschiedener Effecten, im Gesamtwerthe von 15 fl. 38 kr., und damit des ersten großen Diebstahls für schuldig zu erklären, und deshalb in Berücksichtigung des erschwerenden Umstandes des Erbrechens eines Schantes in eine bürgerliche Gefängnisstrafe von drei Wochen, worunter 2 Tage Dunkelarrest, und 3 Tage mit Hungertrost, zum Ersatz des Entwendeten, so weit solcher noch nicht geleistet ist, so wie zur Tragung der Untersuchungs- und Strafverurtheilungskosten zu verurtheilen.

W. R. W.

Da der gegenwärtige Aufenthalt Schleifers unbekannt ist, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Zugleich ersuchen wir sämtliche Behörden, auf den Kondemnatoren zu fahnden, die erkannte Strafe im Betretungsfalle zu vollziehen, und hierher Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 8. März 1842.

Großh. bad. Stadtamt. Stöffer.

[953.3] Nr. 638. Hüfingen. (Urtheil.) In Sachen der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstberg, Klägerin, gegen Konrad Strobel von Weltendingen, Beklagten, Abzugsgebühren betreffend, wird auf den Grund gepflogener Verhandlungen hiemit zu Recht erkannt:

„daß der klagenden Standesherrschaft Fürstberg das Recht zustehe, wenn ein in dem landesherrlichen Gebiete Ansjäger in auswärtige Staaten, mit Ausnahme der deutschen Bundesstaaten oder Frankreich, auswandert, von allem Vermögen, welches derselbe aus dem diesseitigen Gebiete in das Ausland exportirt, 10 Proz. Abzugsgebühr zu fordern, und deshalb der jetzige Beklagte, Conrad Strobel von Weltendingen, das angegebene Recht der Klägerin anzuerkennen, und deshalb von dem, noch einer besondern Liquidation zu unterwerfenden Vermögen, welches er nach Nordamerika exportirt, die 10 Proz. Abzugsgebühr binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Gerichtszugriffs, an die Klägerin zu berichtigen, und sämtliche Kosten des Streits zu tragen habe.“

W. R. W.

Zur Begründung ihres Anspruchs wird von der Klägerin behauptet, daß der Beklagte um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika nachgesucht, und daß er die Exportation seines sämtlichen Vermögens nach den nordamerikanischen Freistaaten bezwecke. Es sey ionach die Klägerin berechtigt, von dem Vermögen des Beklagten 10 Proz. Abzugsgebühr zu fordern. Zur Begründung dieses Rechts

wird sich von klagender Seite insbesondere darauf berufen, daß der Standesherrschaft von jeher das Recht zugestanden habe, aus dem Vermögen, welches Angehörige ihres Gebietes in das Ausland verbringen, die erwähnte Abzugsgebühr zu beziehen, und daß dieses Recht auch im Jahr 1808 in unbestrittener Uebung bestanden habe.

Wie schon in den Motiven zu dem am 23. Okt. v. J. erlassenen Beweisurtheil entwickelt wurde, kann die rechtliche Begründung der Klage nicht wohl beanstandet werden, da es schon nach der rheinischen Bundesakte und nach der landesherrlichen Verordnung vom 4. Juni 1808 ein festgesetzter Grundsatz ist, daß die mediatisirten ehemaligen Landesherren auch fortan in der Ausübung sämtlicher Gefälle und nutzbarer Rechte geschützt werden sollen, vorausgesetzt, daß das Recht zur Zeit des Erscheinens gedachter Bundesakte in offenkundiger und unbestrittener Uebung bestanden hat.

Der Beklagte hat die entscheidende Frage, ob die Standesherrschaft Fürstberg sich während der oben erwähnten Zeitperiode in dem Besitz des Rechtes auf den Bezug der angegebenen Abzugsgebühren befunden habe, bestritten, weshalb jene Frage nach bekannten Rechtsgrundsätzen dem Beweisverfahren unterworfen wurde.

Die von der Klägerin angerufene Rechtsurkunde, insbesondere die Anteprotokolle von 1805 - 1806 und 1806 - 1807, stellen es aber außer Zweifel, daß das erwähnte Recht der Standesherrschaft schon im Jahr 1806 in offenkundiger Uebung bestanden hat; weshalb mit Rücksicht auf den Umstand, daß zwischen dem Großherzogthum Baden und den nordamerikanischen Freistaaten keine besondere, für die Standesherrschaft verbindliche Freizügigkeitsverhältnisse bestehen, sofort nach dem Klagenantrage das Endurtheil erlassen werden mußte.

Vorstehendes Urtheil, nebst den Entscheidungsgründen, wird, da der Beklagte während dem Laufe der Verhandlungen sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, auf den Antrag der Klägerin und nach Maßgabe der §§. 272 und 275 der Prozeßordnung publicationis loco öffentlich bekannt gemacht.

Hüfingen, den 26. Febr. 1842.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt. Fischer.

[A.56.3] Nr. 4881. II. Sen. Bühl. Urtheil. In Untersuchungssachen gegen Melchior Bäuerle von Neusaj wegen Meineids wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Melchior Bäuerle sey des Meineides für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer in Bruchsal zu ersehenden gemeinen Buchhausstrafe von einem Jahre, zur feierlichen, öffentlich zu verkündenden Entziehung der Ehren, so wie zur Tragung der Untersuchungs- und Strafverurtheilungskosten zu verurtheilen.

Deffen zur Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung großh. bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinzel versehen worden.

W. R. W. d. P. (L. S.) Buiffon. Z. H. l. d. Aus großherz. bad. Hofgerichtsverordnung. Raunter.

Nr. 5328. Vorstehendes hohe hofgerichtliche Urtheil wird hiemit öffentlich verkündet.

Bühl, den 7. März 1842. Großh. bad. Bezirksamt.

[A.122.3] Nr. 1434. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Nachdem Friedrich Timens und seine Ehefrau Katharina Weiß von Lichtenau die Erlaubnis erhalten haben, nach Nordamerika auszuwandern, so werden deren etwaige Gläubiger aufgefordert, in der auf Mittwoch, den 30. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumten Tagfahrt zur Schuldenliquidation dahier zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen, widrigenfalls den Auswanderern ihr Reisepaß behändigt und der Bezug ihres Vermögens gestattet werden soll und den sich später meldenden Gläubigern zu ihrer Befriedigung hier Orts nicht mehr verholten werden könnte.

Rheinbischofsheim, den 14. März 1842.

Großh. bad. Bezirksamt. Jäger Schmid.

[A.121.2] Nr. 1435. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige Ludwig Dietrich von Lichtenau erhielt die Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika, wiewegen eine Schuldenliquidation gegen denselben auf

Mittwoch, den 30. März d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, angeordnet wird, mit der Aufforderung an seine etwaigen Gläubiger, sich in der Tagfahrt dahier einzufinden und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls dem Auswanderer sein Reisepaß behändigt und ihm der Bezug seines Vermögens gestattet werden soll.

Rheinbischofsheim, 14. März 1842.

Großherz. bad. Bezirksamt. Jäger Schmid.

vd. Uibel, Akt. jur.

[A.105.3] Nr. 2674. Blumenfeld. (Schuldenliquidation.) Gegen den Schmiedemeister Konrad Güner von Hochalben hat man unter'm 13. Januar d. J. die Gant eröffnet und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 11. April d. J., früh 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet.

Es werden nun alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollten, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfindrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachschaffvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Blumenfeld, den 23. Febr. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt. Bauer.

[A.25.3] Nr. 6255. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Nepomuk Baier von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 7. April d. J.,

früh 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollten, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollten, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und Borg- oder Nachschaffvergleiche versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Bruchsal, den 7. März 1842.

Großh. bad. Oberamt. v. Faber.

[A.91.3] Rheinbischofsheim. (Forderung.) In der Nacht vom 22. auf den 23. Januar d. J. wurden aus dem Keller des Konstantin Busch in Wischweier, Amtsbezirks Raftat, folgende Gegenstände entwendet:

22 oder 23 Paar Schuhe von verschiedener Größe, 7 Pfd. weißer Hanf, 3 Pfd. weißer Wästelhanf, 1 Flasche mit 6 Maas Zweifschgenwasser.

Da diese Effecten noch nicht aufgefunden worden sind, so bringen wir diesen Diebstahl zum Zweck der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ansuchen, daß der Verdacht der Entwendung auf dem hier inßenden Hafnergesellen Pius Landherr aus Bühl ruht.

Rheinbischofsheim, den 12. März 1842.

Großh. bad. Bezirksamt. Jäger Schmid.

[A.24.3] Nr. 3888. Waldshut. (Pflegerbestellung.) Für die unterm 26. Juni 1839 sub Nr. 10,200 entmündigte Maria Anna Ehrenspurger von Degernau ist heute Franz Jos. Stoll, Gemeinderichter daselbst, als Pfleger aufgestellt und verpflichtet worden; was man anburh zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Waldshut, den 15. März 1842.

Großh. bad. Bezirksamt. Dreher.